OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-303641/13/Py/PP**

Datum: **Linz, 15. Jänner 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des A__, vertreten durch die B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 9. Oktober 2023, GZ: BHRI/923120012804/23, betreffend Verwaltungsübertretung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 365 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 56 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als im Spruch die Wortfolge *„bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt*" durch die Wortfolge *„bei welcher es sich um eine nur in der Unfallversicherung nach § 7 Z 3 lit. a ASVG (geringfügig Beschäftigte) pflichtversicherte Person handelt*" ersetzt wird, die Wortfolge *„am 04.04.2023 um 08:50 Uhr*" entfällt und als übertretene Rechtsvorschrift *§ 33 Abs. 2 ASVG* anstelle von *§ 33 Abs. 1 ASVG* heranzuziehen ist.

II. Für das Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu leisten. Der Kostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde verringert sich auf 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde) vom 9. Oktober 2023, GZ: BHRI/923120012804/23, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 33 Abs. 1 iVm § 111 Abs. 1 Z 1 ASVG eine Geldstrafe in Höhe von 500 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 3 Tagen und 5 Stunden verhängt. Des Weiteren wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 50 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Datum/Zeit: 04.04.2023, 08:50 Uhr
Ort: C-Strasse

Sie haben als Verantwortliche(r) der Firma D__ in C-Strasse, zu verantworten, dass die genannte Firma als DienstgeberIn nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, am 04.04.2023 um 08:50 Uhr beschäftigt hat, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der Österreichische Gesundheitskasse Oberösterreich zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.

Die genannte Firma wäre als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den Beschäftigten vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.

Name E__, geb. tt.mm.jjjj.
Arbeitsantritt: 29.03.2023 06:45.
Beschäftigungsort: C-Strasse"

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass ein glaubwürdiger Nachweis, dass es sich bei Herrn E__ um einen guten Freund handelt, nicht erbracht werden konnte und daher nicht von einem Freundschafts- oder Gefälligkeitsdienste gesprochen werden könne.

Zur verhängten Strafhöhe wird ausgeführt, dass als mildernd die Unbescholtenheit des Bf gewertet wurde, erschwerend sei der Umstand, dass die Beschäftigung ohne Anmeldung zur Sozialversicherung erst durch die Kontrolle beendet wurde.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachte Beschwerde in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass es sich um kein Dienstverhältnis gehandelt habe, sondern um einen nicht meldepflichtigen Freundschafts- oder Gefälligkeitsdienst. Die Behörde wäre verpflichtet gewesen, den Bf sowie Herrn E__ einzuvernehmen und hätte dadurch die Erkenntnis gewonnen, dass es sich um ein langjähriges

Freundschaftsverhältnis handelt und das Aushelfen am 29. März 2023 tatsächlich ein Freundschaftsdienst war.

3. Mit Schreiben vom 13. November 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht sowie Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Bf mit seinem Rechtsvertreter sowie ein Vertreter des Amtes für Betrugsbekämpfung als am Verfahren beteiligte Organpartei teil. Der als Zeuge geladene E__ war aufgrund eines beruflichen Auslandsaufenthalts entschuldigt. Seine Einvernahme stellte sich im Hinblick auf den Umstand, dass der Bf in der mündlichen Verhandlung angab, dass der beantragte Zeuge seine Angaben bestätigen würde und die Angaben des Bf in der mündlichen Verhandlung dem vorliegenden Sachverhalt ohnehin als glaubwürdig zugrunde gelegt wurden, als nicht weiter erforderlich dar.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der F__ in C-Strasse. Das Unternehmen produziert mit rund 32 Mitarbeiter/innen gefüllte Fleischknödel, die sowohl vor Ort verkauft, als auch als Tiefkühlprodukte an die Gastronomie bzw. den Handel geliefert werden. Die Auslieferung erfolgt mit einem Kastenwagen für den ein B-Führerschein erforderlich ist.

Nachdem am Vortag des 4. April 2023 der im Unternehmen des Bf beschäftigte Fahrer mitteilte, dass er nicht mehr kommen würde und die ebenfalls im Betrieb tätige damalige Ehegattin des Bf einen Termin im Krankhaus hatte, rief der Bf Herrn E__, geb. tt.mm.jjjj, an und fragte ihn, ob er ihm als Fahrer aushelfen könne. Herr E__, seit rd. 8 Jahren mit dem Bf befreundet, ist beruflich bei einer Ölbohrfirma im Ausland tätig, hatte den Bf aber kurz davor darüber informiert, dass er sich derzeit auf Heimaturlaub befindet.

Herr E__ kam am 4. April 2023 um 06:45 Uhr zur Firma des Bf und wurde von diesem kurz eingewiesen. Die mit den Tiefkühlprodukten gefüllten Schachteln konnten mit zwei Händen getragen und am jeweiligen Bestimmungsort abgegeben werden. Über eine Entlohnung wurde nicht gesprochen.

In weiterer Folge wurde Herr E__ im Zuge der Auslieferungsfahrt im Rahmen einer Verkehrskontrolle der Polizeiinspektion Andorf am 4. April 2023 um 08:50 Uhr als Fahrer des Firmenfahrzeuges des Bf angehalten. Nachdem dieser dem Bf von der

Anhaltung informiert hatte, kam die damalige Ehegattin des Bf aus dem Krankenhaus, übernahm dessen Tätigkeit im Büro und der Bf setzte die Auslieferung mit dem Firmenfahrzeug fort.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie den Schilderungen des Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, die den vorliegenden Sachverhalt vollinhaltlich zugrunde gelegt werden konnte. Die beantragte Einvernahme des verfahrensgegenständlichen Dienstnehmers als Zeuge konnte daher entfallen, zumal der Bf in der mündlichen Verhandlung angab, dass dieser seine Aussagen bestätigen würde. Aus den Angaben des Bf trat zudem hervor, dass die Tätigkeit des Dienstnehmers lediglich in geringfügigem Ausmaß aufgrund der herrschenden Personalnot an diesem Tag vorgesehen war und nicht über einen längeren Zeitraum anhalten sollte.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Nach § 4 Abs. 2 erster Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 36/2023, ist Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen.

Gemäß § 33 Abs. 1 ASVG haben die Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

Gemäß § 33 Abs. 2 ASVG Abs. 1 gilt für die nur in der Unfall- und Pensionsversicherung sowie für die nur in der Unfallversicherung nach § 7 Z 3 lit. a Pflichtversicherten mit der Maßgabe, dass die Meldungen beim Träger der Krankenversicherung, der beim Bestehen einer Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz für sie sachlich und örtlich zuständig wäre, zu erstatten sind.

Gemäß § 111 Abs. 1 ASVG handelt ordnungswidrig, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder nach § 42 Abs. 1 auskunftspflichtige Person oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes

1. die Anmeldung zur Pflichtversicherung oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt oder
5. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger einen Ausweis oder eine sonstige Unterlage zur Feststellung der Identität nicht vorzeigt oder
6. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

Gemäß § 111 Abs. 2 ASVG ist die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar
– mit Geldstrafe von 730 € bis zu 2 180 €, im Wiederholungsfall von 2 180 € bis zu 5 000 €,
– bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,
sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 € herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

5.2. Herr E__ hat am 29. März 2023 über Ersuchen des Bf mit dem Firmenfahrzeug des vom Bf vertretenen Unternehmens Warenauslieferungen durchgeführt. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stellt unter anderem die Gebundenheit des Beschäftigten an einen ihm vom Dienstgeber zugewiesenen Arbeitsort ein Merkmal für das Vorliegen persönlicher Abhängigkeit dar. Für die Annahme persönlicher Abhängigkeit im Zusammenhang mit der Arbeitszeit reicht es, wenn die konkrete Verpflichtung zu einer bestimmten Arbeitsleistung den Arbeitenden während dieser Zeit so in Anspruch nimmt, dass er über diese Zeit nicht frei verfügen kann. Die Erteilung von Weisungen betreffend das arbeitsbezogene Verhalten und das Arbeitsverfahren kann unterbleiben, etwa dann, wenn der Dienstnehmer von sich aus weiß, wie er sich zu verhalten hat, weshalb der Umstand, dass vom Bf keine Weisungen erteilt wurden, nicht dazu führt, dass von keiner sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit auszugehen ist.

Wird jemand bei der Erbringung von Dienstleistungen unter solchen Umständen angetroffen, die nach der Lebenserfahrung üblicherweise auf ein Dienstverhältnis hindeuten, ist die Behörde berechtigt, von einem Dienstverhältnis im üblichen Sinn auszugehen, sofern im Verfahren nicht jene atypischen Umstände dargelegt werden, die einer solchen Deutung ohne nähere Untersuchung entgegenstehen (VwGH 19.12.2012, 2012/08/0165). Spricht also die Vermutung für ein Dienst-

verhältnis, dann muss die Partei ein ausreichend substantiiertes Vorbringen erstatten, aus dem man anderes ableiten könnte.

Der Bf bringt vor, es handelt sich gegenständlich um einen Freundschafts- bzw. Gefälligkeitsdienst. Als Freundschafts- oder Gefälligkeitsdienste sind kurzfristige, freiwillige und unentgeltliche Dienste anzusehen, die vom Leistenden aufgrund spezifischer Bindungen zwischen ihm und dem Leistungsempfänger erbracht werden und die einer Prüfung auf ihre sachliche Rechtfertigung standhalten.

Die vorliegende Tätigkeit erfolgte für die Firma D__. Selbst im Fall des Vorliegens eines Freundschaftsverhältnisses zwischen dem Bf und Herrn E__ hat sich Letzterer daher im auf das vom Bf vertretene Unternehmen zugelassene Fahrzeug nicht privat aufgehalten, sondern im Rahmen des Geschäftsbetriebes der Firma D__. Dabei handelte es sich um eine Kapitalgesellschaft mit Rechtspersönlichkeit, weshalb die für dieses Unternehmen erbrachten Leistungen nicht im Rahmen eines Gefälligkeitsdienstes – ungeachtet der Geschäftsführertätigkeit des Bf – als erbracht angesehen werden können (VwGH 07.09.2011, 2009/08/0181 ua.). Da es sich bei der Tätigkeit um eine solche für den Geschäftsbetrieb und nicht um eine solche für ein privates Umfeld gehandelt hat, kann die erbrachte Leistung nicht als im Rahmen eines Gefälligkeits- bzw. Freundschaftsdienstes erbracht angesehen werden (VwGH 15.05.2013, 2011/08/0130, mwN).

Ob eine gegen Entgelt ausgeübte Beschäftigung vorliegt, hängt nicht davon ab, ob und in welcher Höhe ein Entgelt tatsächlich gewährt wird. Eine Beschäftigung „gegen Entgelt" liegt also schon dann vor, wenn die beschäftigte Person einen Entgeltanspruch hat, auch wenn das Entgelt nicht tatsächlich ausbezahlt wird. Eine ausdrückliche Unentgeltlichkeit der Beschäftigung war gegenständlich nicht vereinbart, sondern wurde nach Aussage des Bf darüber nicht gesprochen. Ist allerdings keine ausdrückliche Unentgeltlichkeit vereinbart, so gilt für derartige Tätigkeiten, wie sie gegenständlich erbracht wurde, ein angemessenes Entgelt als geschuldet.
5.3. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens trat jedoch hervor, dass aufgrund des tatsächlich vorliegenden Umfangs der Arbeitsverpflichtung nicht auf einen die Geringfügigkeitsgrenze übersteigenden Anspruchslohn geschlossen werden darf. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 04.06.2024, Ra 2024/08/0055) reicht es aus, den Tatverdacht auf § 111 ASVG iVm § 33 Abs. 1 ASVG zu stützen, zumal diese Bestimmung Kraft ausdrücklicher Anordnung des § 33 Abs. 2 ASVG auch für geringfügig Beschäftigte gilt und sich das Tatbild insoweit nicht unterscheidet. In solchen Fällen kann daher § 33 Abs. 2 ASVG jederzeit zusätzlich zu § 33 Abs. 1 ASVG als Grundlage einer Bestrafung herangezogen werden, wenn zwar eine meldepflichtige Beschäftigung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 ASVG oder des § 4 Abs. 4 ASVG feststeht eine Bestrafung wegen Übertretung allein des § 33 Abs. 1 ASVG aber mangels Erweislichkeit einer Vollversicherung nicht in Betracht kommt.

Im Hinblick auf die Bestimmung des § 44a VStG hatte daher nicht nur die Wortfolge „am 04.04.2023 um 08:50 Uhr" zu entfallen, da der dem Bf tatsächlich zur Last gelegte Arbeitsantritt am 29.03.2023 um 06:45 Uhr ohnehin im Spruch des Straferkenntnisses ausreichend bestimmt angeführt ist, sondern war der Spruch des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses auch hinsichtlich des vorgeworfenen Beschäftigungsausmaßes entsprechend richtig zu stellen, da als Ergebnis des Beweisverfahrens lediglich das Vorliegen einer geringfügigen Beschäftigung als erwiesen anzusehen ist.

6. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Dem Bf ist es nicht gelungen darzulegen, dass ihm am Zustandekommen der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Vielmehr wäre er gehalten gewesen, sich bei der zuständigen Behörde über die Rechtmäßigkeit seiner Vorgangsweise unter den konkreten Umständen zu erkundigen. Die vorliegende Verwaltungsübertretung ist ihm daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die belangte Behörde hat bereits die einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf als Milderungsgrund gewertet. Im Hinblick auf die dem Bf ebenfalls als mildernd zugutekommende lange Dauer des Verwaltungsstrafverfahrens sowie dem Umstand, dass ihm nunmehr eine Übertretung des § 33 Abs. 2 ASVG zur Last gelegt wird und kein vollversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis, konnte mit der nunmehr verhängten Strafhöhe das Auslangen gefunden werden. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ist damit eine ausreichende Sanktion gesetzt, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Da der Beschwerde zumindest teilweise Folge gegeben werden konnte entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Verpflichtung zur Leistung eines Verfahrenskostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da die gegenständliche Entscheidung auf einen auf den Einzelfall bezogenen Sachverhalt beruht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweise

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny